

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2015

Nr. 2015/332

## **Projekt HRM2 – Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes Inkraftsetzung**

---

### **1. Erwägungen**

#### 1.1 Voraussetzungen für die Inkraftsetzung

Mit Beschluss Nummer RG 084/2014 vom 5. November 2014 hat der Kantonsrat das Projekt HRM2 – Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschlossen. Der Beschluss unterlag dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 27. Februar 2015 abgelaufen. Damit sind alle formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

#### 1.2 Inkraftsetzungszeitpunkte

Nach § 217<sup>quinquies</sup> Abs. 1 GG, welcher im Rahmen des erwähnten Kantonsratsbeschlusses vom 5. November 2014 neu eingefügt wurde, ist das bei den Gemeinden im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 vorhandene bisherige Verwaltungsvermögen während 10 Jahren linear abzuschreiben. Gemäss Abs. 2 können Gemeinden, für welche ein hoher Restbestand des Verwaltungsvermögens (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) eine besondere Härte bedeutet, beim Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen. Abs. 3 regelt das entsprechende Beschwerderecht.

Die übrigen Änderungen des Gemeindegesetzes sind per 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Der Entscheid, ob einer Gemeinde eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer auf Gesuch hin nach § 217<sup>quinquies</sup> GG erteilt wird, ist bereits für das Rechnungsjahr 2016 budgetrelevant. Da die Budgetierungen für das Rechnungsjahr 2016 bereits im Jahr 2015 zu erfolgen haben, müssen auch Erstreckungsgesuche schon im Jahr 2015 eingereicht und beurteilt werden können. Um entsprechende Gesuchseinreichungen und insbesondere die Beurteilung derselben bereits im Jahr 2015 rechtlich zu legitimieren, wird § 217<sup>quinquies</sup> GG bereits per 1. April 2015 in Kraft gesetzt.

### **2. Beschluss**

Gestützt auf Ziffer IV. des Kantonsratsbeschlusses RG 084/2014 vom 5. November 2014:

- 2.1 § 217<sup>quinquies</sup> GG der Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 tritt per 1. April 2015 in Kraft.

- 2.2 Alle übrigen Bestimmungen der Änderung des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 treten per 1. Januar 2016 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Gemeinden (5; STE)  
Staatskanzlei (3; Eng, Rol, Scp)  
Parlamentdienste  
GS, BGS

### **Mitglieder Steuerungsausschuss HRM2:**

Dr. Andreas Bühlmann, Chef Amt für Finanzen  
Kuno Tschumi, Präsident VSEG, Gemeindeverwaltung, 4552 Derendingen  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsstelle,  
4564 Obergerlafingen  
Verband Solothurner Gemeindebeamten (VSG), Andreas Gervasoni, Vertreter VGS,  
c/o Gemeindeverwaltung, 4657 Dulliken  
Marcel Linder, Gemeindepräsident, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen

Legatix Treuhand GmbH, Grabackerstrasse 6, 4500 Solothurn